



Verhandlungen des Kantonsrates

54

an seiner Sitzung vom 12. Mai 2025 im Kantonsratssaal, Herisau

| | |
|---------------|--|
| Beginn | 08.15 Uhr |
| Anwesend: | zwischen 63 und 64 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates |
| Entschuldigt: | Kantonsrat Martin Ruppenner, Wolfhalden (ganztags) Kantonsrat Lukas Scherer, Herisau (ab 16.00 Uhr) |
| Vorsitz: | Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn |
| Ratschreiber: | Roger Nobs |

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

55

Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Dame Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Speziell möchte ich heute unsere Gäste begrüßen:

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident Albert Sutter aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden,
sehr geehrter Herr Vizepräsident des Kantonsrates St. Gallen, Walter Freund,
schön, dass Sie heute bei uns sind.

Die Präsidien der drei Säkterkantone haben spontan beschlossen, sich gegenseitig an einer Ratssitzung zu besuchen. Heute schliesst sich der Kreis dieser Trilogie. In St. Gallen habe ich einen sehr lebendigen – stellenweise auch recht lauten – Ratsbetrieb erlebt. Die Präsidentin musste das Parlament mehrfach zur Ordnung rufen. Hier im Saal von Appenzell Ausserrhoden bin ich dankbar, dass ich nie auch nur im Ansatz dazu aufgefordert war, um Ruhe zu bitten.

In Appenzell Innerrhoden wiederum durfte ich feststellen, dass die Platzverhältnisse im Ratssaal – geschätzt – nur halb so gross sind wie bei uns. Mein Fazit: Das Parlament in Appenzell Ausserrhoden ist privilegiert.



Die Welt scheint aus den Fugen zu geraten – oder besser gesagt: Ein paar wenige auf der Welt geraten aus den Fugen. Ich muss keine Namen nennen; Sie wissen alle, wen ich meine. Was sich in den vergangenen Monaten abgespielt hat, wird als eine Zeitenwende in die Geschichte eingehen – leider zum Nachteil unserer Werte.

Ich frage mich oft: Was treibt solche Menschen, solche Machthaber an, die immer mehr wollen? Fühlen sie sich unbesiegbar? Oder fehlt ihnen schlicht das Mass, die Fähigkeit zur Selbstreflexion? Vielleicht ist es beides – eine gefährliche Mischung aus Grössenwahn und innerer Leere. In ihrem Streben nach Macht verlieren sie das, was den Menschen eigentlich ausmacht: Mitgefühl, Vernunft, Verantwortung.

Seien wir froh, dass wir in der Schweiz mit der direkten Demokratie ein System haben, das Macht kontrolliert und keine Exzesse zulässt. Zum Glück leben wir in der Schweiz – in Appenzell Ausserrhoden.

Liebe Ratskolleginnen und -kollegen,
vor einem Jahr haben Sie mich zum Kantonsratspräsidenten gewählt. In meiner Antrittsrede habe ich Sie gefragt, welche drei Worte Ihnen spontan in den Sinn kämen, wenn Sie Appenzell Ausserrhoden beschreiben müssten. Meine Worte waren: «Schö isch do.»

Damals war mir noch nicht bewusst, welches Privileg dieses Amt mit sich bringt. Heute weiss ich es – auch wenn das Amt mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Ich durfte unseren Kanton an vielen Anlässen vertreten und wurde stets mit grosser Wertschätzung empfangen. Diese Wertschätzung galt nicht meiner Person, sondern dem Amt. Sie gilt unseren Institutionen.

Unsere politischen Institutionen geniessen ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung – ein kostbares Gut. Lassen wir nicht zu, dass unsere Institutionen – sei es Legislative, Exekutive oder Judikative – aus rein politischem Kalkül schlechtgeredet werden. Dasselbe gilt auch für andere Institutionen, die sich im Dienst unserer Gesellschaft engagieren – etwa die Schulen oder die Polizei.

«Die Polizei schläft nie – damit wir ruhig schlafen können.»

Mit diesen Worten möchte ich den unermüdlichen Einsatz unserer Polizeikräfte würdigen. Sie sind da, wenn andere Schutz brauchen. Sie handeln, wo andere zögern. Sie wahren das Recht und sorgen für Sicherheit – meist leise, meist unbemerkt, aber immer verlässlich.

Heute behandeln wir das neue Polizeigesetz. Dabei ist sorgfältig abzuwägen: Wie viel Kompetenz braucht die Polizei? Und wie stark ist gleichzeitig der Persönlichkeitsschutz zu gewichten? Es ist entscheidend, dass die neuen gesetzlichen Regelungen sowohl die Effektivität der Polizeiarbeit sichern als auch die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wahren.

Es steht uns also einiges bevor – packen wir es an.

Abschliessend, weil ich nachher keine Gelegenheit mehr habe:

«Servir et disparaître» – dienen und verschwinden – hiess es in der alten französischen Diplomatie. Am Ende dieser Amtszeit, die ich nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt habe, gebührt mein Dank euch; liebe Ratskolleginnen und -kollegen, der Regierung, der Verwaltung; meinen politischen Freundschaften und meiner Familie für die Unterstützung aber auch die kritische Begleitung. Ganz ein spezieller Dank geht an den Parlamentsdienst, den Ratschreiber und an die beiden Vizes. Danke vielmal!



Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Staatsrechnung 2024; Genehmigung

56

Mit Bericht vom 25. März 2025 beantragt der Regierungsrat, die Staatsrechnung 2024 mit folgenden Eckdaten zu genehmigen

- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von TCHF 11'024;
- Aufwandüberschuss beim Gesamtergebnis von TCHF 12'872;
- Nettoinvestitionen von TCHF 59'837;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von TCHF 66'318;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2024 von TCHF 158'962.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt mit Bericht vom 9. April 2025, die Staatsrechnung 2024 mit den genannten Eckdaten zu genehmigen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat genehmigt die Staatsrechnung 2024 nach Diskussion mit 61:1 Stimmen bei einer Enthaltung.

3. Rechenschaftsbericht 2024 des Regierungsrates; Kenntnisnahme

57

Der Regierungsrat unterbreitet mit Datum vom 1. April 2025 den Rechenschaftsbericht über das Kalenderjahr 2024 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Rechenschaftsbericht 2024 des Regierungsrates Kenntnis.

4. Tätigkeitsbericht 2024 der Geschäftsprüfungskommission; Kenntnisnahme

58

Mit Datum vom 4. April 2025 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission ihren Tätigkeitsbericht 2024 und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2024 der Geschäftsprüfungskommission Kenntnis.

5. Geschäftsbericht 2024 des Obergerichts; Kenntnisnahme

59

Mit Datum vom 20. März 2025 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht 2024 des Obergerichts und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Geschäftsbericht 2024 des Obergerichts Kenntnis.

6. Jahresbericht 2024 des Datenschutz-Kontrollorgans; Kenntnisnahme

60



Mit Datum vom 20. März 2025 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Bericht 2024 des Datenschutz-Kontrollorgans und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht 2024 des Datenschutz-Kontrollorgans Kenntnis.



7. Polizeigesetz, Totalrevision

61

Mit Bericht vom 18. Juni 2024 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 19. März 2025 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS),

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG) mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Kantonsrat Frunz, Walzenhausen, stellt den Ordnungsantrag die Behandlung des Geschäfts auf die nächste Kantonsratsitzung zu verschieben.

Der Rat lehnt den Ordnungsantrag mit 58:5 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 6 Ausserkantonale Unterstützung

¹ Der Regierungsrat kann den Bund oder andere Kantone um Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigener Kraft nicht zu erfüllen vermag.

² Der Regierungsrat bewilligt ausserkantonale Einsätze der Kantonspolizei.

³ Die Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 können an das zuständige Departement delegiert werden.

⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die vorsorglichen Anordnungen

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs.4:

⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit trifft das Polizeikommando von sich aus die notwendigen Anordnungen.

Der Rat lehnt den Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit mit 29:34 Stimmen bei 1 Enthaltungen ab.

Art. 33 Personen

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies zum Schutz von Personen, Tieren, Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt erforderlich ist;
- b) Gründe vorliegen, um diese Person in Gewahrsam zu nehmen;
- c) der Verdacht besteht, diese Person habe sicherzustellende Sachen bei sich;
- d) dies zur Feststellung ihrer Identität notwendig ist.

² Die Durchsuchung beschränkt sich auf das Suchen nach Sachen, Spuren und dergleichen in oder an der Kleidung, an der Körperoberfläche sowie in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.

³ Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub

Die KIS beantragt die Rückweisung von Art. 33 an den Regierungsrat mit dem Auftrag, eine Ergänzung des Artikels zu erarbeiten, die dem Schutz von Personen mit Transidentität Rechnung tragen oder Varianten der Geschlechtsentwicklung Rechnung trägt.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag der Kommission mit 35:29 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 39 Vernichtung von Sachen

¹ Eine sichergestellte Sache kann entschädigungslos vernichtet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

² Die an der Sache berechnete Person ist vorgängig anzuhören.



Die KIS beantragt folgende Änderung von Abs. 2:
Die an der Sache berechtigte Person ist vorgängig soweit möglich anzuhören.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der KIS an. Damit gilt dieser als angenommen.

4. Abschnitt: Überwachung und Informationsbeschaffung

Die KIS beantragt die Rückweisung des 4. Abschnitts (Art. 43–54) zur Ergänzung mit Löschfristen im Gesetz.

Nach Diskussion zieht die KIS den Rückweisungsantrag zurück.

Art. 43 Präventive Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn

- a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) eine Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Die Observation bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.

³ Die Kantonspolizei orientiert direkt betroffene Personen über Grund, Art und Dauer der Observation, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 43 Abs. 2:

² Die Observation bedarf der Genehmigung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauert.

Der Rat stimmt dem Antrag der KIS mit 35:19 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Art. 44 Präventive verdeckte Fahndung

¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb strafprozessualer Verfahren verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Sinne von Art. 298a StPO¹) einsetzen, wenn

- a) ernsthafte Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Das Polizeikommando regelt die Anordnungsbefugnis. Dauert der Einsatz länger als einen Monat, bedarf er der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

³ Die Kantonspolizei teilt den direkt betroffenen Personen mit, dass gegen sie eine Vorermittlung mit verdeckten Fahnderinnen und Fahndern stattgefunden hat, sobald es der Zweck der Massnahme erlaubt.

⁴ Art. 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar.

Die KIS beantragt folgende Änderung des Art. 44 Abs. 2:

² Das Polizeikommando regelt die Anordnungsbefugnis. Dauert der Einsatz länger als einen Monat, bedarf er der Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

Der Rat stimmt dem Antrag der KIS mit 37:16 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.

Art. 49 Verkehrsüberwachung

Die KIS beantragt die Rückweisung von Art. 49 mit dem Auftrag, die laufende Rechtsprechung zu beobachten und eine modifizierte Regelung in den Entwurf aufzunehmen.

Nach Zusicherung des Regierungsrat, dies ohnehin zu tun, zieht die KIS ihren Antrag zurück.

Art. 50 Einsatzbezogene Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Unterstützung polizeilicher Einsätze mobile Video- und Audiogeräte verwenden, um ihre Angehörigen oder Dritte vor Gefahren zu schützen.

² Der Einsatz der Geräte ist zeitlich und räumlich auf das Notwendige zu beschränken. Er muss für Dritte erkennbar sein, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht vereitelt wird



³ Der Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams) ist zulässig, wenn mit körperlichen oder verbalen Übergriffen zu rechnen ist. Die Geräte sind so anzubringen, dass ihr Einsatz für Dritte erkennbar ist.

Kantonsrat Friedli, Heiden, und Kantonsrätin Satz, Herisau, beantragen die Rückweisung von Abs. 3 an den Regierungsrat mit dem Auftrag, zu prüfen, ob Bodycams bei Einsätzen, bei denen es zum direkten Kontakt zwischen Zivilpersonen und der Polizei kommt, wie Personenfestsetzungen, Durchsuchungen oder Ähnlichem, zwingend bei Einsatzbeginn eingeschaltet werden sollen.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag Friedli/Satz mit 43:16 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 51 Auswertung von Bild- und Tonaufzeichnungen

¹ Im Rahmen der technischen Überwachung erstellte Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen zur Erkennung von Straftaten und zu anderen polizeilichen Zwecken ausgewertet werden.

² Sie werden spätestens 100 Tage nach ihrer Erstellung gelöscht, wenn die Auswertung keinen ausreichenden Grund für eine weitere Aufbewahrung ergibt.

³ Sie können unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke aufbewahrt werden.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Abs. 3:

³ Sie können ausnahmsweise und unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes für polizeiliche Schulungszwecke sowie stets verpixelt aufbewahrt werden. Dies hat durch das Polizeikommando bewilligt zu werden. Näheres regelt der Regierungsrat.

Nach der Zusicherung des Regierungsrates, eine alternative Formulierung zu prüfen, zieht die KIS ihren Antrag zurück.

Art. 56 Organisation und Aufgabe

¹ Die Kantonspolizei leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement. Sie entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit eines Monitorings und zieht dazu nach Bedarf andere Fachstellen und Sachverständige bei.

² Das Monitoring umfasst die laufende Risikoeinschätzung und die Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit.

³ Die am Bedrohungsmanagement beteiligten Stellen sind zu einem koordinierten Vorgehen verpflichtet. Sie sind berechtigt, im Rahmen des erforderlichen Datenaustauschs besonders schützenswerte Personendaten weiterzugeben.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Das Monitoring umfasst die laufende Prüfung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung einer Gewalteskalation. Die Umsetzung der Massnahmen richtet sich nach der ordentlichen Zuständigkeit

Kantonsrätin Wigger, Heiden beantragt die Rückweisung von Art. 56 an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Begrifflichkeiten in Abs. 2 zu überarbeiten.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag Wigger mit 50:13 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Nach der Zustimmung zum Rückweisungsantrag Wigger zieht die KIS ihren Antrag zurück.

Art. 63 Zivilrechtliche Massnahmen

¹ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking bleiben neben zivilrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung nach Art. 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹). Der Vollzug kann ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen werden.

Die KIS beantragt folgende ergänzte Marginale des Art. 63 und die Ergänzung mit einem Abs. 3:
Zivilrechtliche Massnahmen und Massnahmen anderer Kantone

³ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking, die gestützt auf das Recht anderer Kantone verfügt wurden, entfalten innerkantonal Wirkung und werden durch die Kantonspolizei vollzogen, sofern in einem vergleichbaren innerkantonalen Fall unter vergleichbaren Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können.

Der Rat stimmt dem Antrag der KIS mit 32:30 Stimmen bei einer Enthaltung zu.



In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Totalrevision des Polizeigesetzes in 1. Lesung mit 56:1 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 13. Juni 2025, der Volksdiskussion.

8. Motion Sarah Kohler, Rehetobel, und Mitunterzeichnende; Virtuelle Beurkundungen; Erheblicherklärung 62

Am 24. Februar 2025 reichte Kantonsrätin Kohler, Rehetobel und Mitunterzeichnende, eine Motion mit folgendem Antrag ein:
«Ich ersuche den Regierungsrat, dem Kantonsrat einen Entwurf für die Änderung des Beurkundungsgesetzes und ggf. der Beurkundungsverordnung vorzulegen, welcher die virtuelle Beurkundung von mit elektronischen Mitteln gefassten Versammlungs- und Sitzungsbeschlüssen ermöglicht.»

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrätin Kohler, Rehetobel, und der Beantwortung durch Regierungsrätin Alder erklärt der Rat die Motion nach Diskussion mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

9. Interpellation Werner Rüegg, Heiden und Mitunterzeichnende; Aufnahme der Historischen Flotte Appenzellerbahnen als bewegliches Kulturerbe 63

Am 30. Januar 2025 reichte Kantonsrat Rüegg, Heiden und Mitunterzeichnende, eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein.

Regierungsrat Stricker beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.

Es findet keine allgemeine Diskussion statt.

10. Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme 64

Mit Datum vom 25. März 2025 unterbreitet der Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2024 des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Geschäftsbericht und der Jahresrechnung 2024 des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden Kenntnis.

11. Jahresbericht der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme 65

Mit Datum vom 25. März 2025 unterbreitet der Regierungsrat den Jahresbericht 2024 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Jahresbericht 2024 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr